

# Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises für Fahrten zu und von der Schule

für das Schuljahr 20 . . / . .

Gültig für Entfernungen zwischen Wohnung und Schule bis max. 130 km pro Richtung!  
Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen!

Identifikationsnummer (lt. **Selbstbehaltzahlschein!**)

## 1. Angaben zum Schüler/ zur Schülerin:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zuname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Hauptwohnort, Straße, Haus- u. Türnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird, Straße, Haus- u. Türnummer \_\_\_\_\_

BezieherIn der Familienbeihilfe Name und Anschrift (siehe Erläuterungen, P. 3) \_\_\_\_\_

**Vermerke des Verkehrsunternehmens**

Selbstbehalt für den Schüler/die Schülerin wurde entrichtet lt. Nachweis:

**Bestätigung der Schule**

Bezeichnung und Anschrift der Schule: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der Angaben über den Schüler/die Schülerin wird bestätigt. Der Schüler/die Schülerin besucht die Schule

an der angegebenen Anschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

an folgender Anschrift (dislozierter Unterricht): \_\_\_\_\_

Dauer des Schulbesuches (von - bis) \_\_\_\_\_

**Schul-tage:**

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
----	----	----	----	----	----

(Nichtzutreffende Tage bitte deutlich streichen!)

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift und Rundstempel d. Schule

## 2. Angaben über das (die) Verkehrsmittel, für welche(s) Freifahrt beantragt wird:

Fahrt an mindestens vier Schultagen pro Woche mit Geltungszeitraum des Freifahrausweises von - bis \_\_\_\_\_

a) Verkehrsunternehmen/Linie(n)

Hinfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:
Rückfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:

b) weitere Verkehrsunternehmen/Linie(n) (siehe Erläuterungen, P. 7!)

Hinfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:
Rückfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:

c) weitere Verkehrsunternehmen/Linie(n) (siehe Erläuterungen, P. 7!)

Hinfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:
Rückfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:

d) weitere Verkehrsunternehmen/Linie(n) (siehe Erläuterungen, P. 7!)

Hinfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:
Rückfahrt:	Einstieg- stelle:	Ausstieg- stelle:

**Bestätigung des Finanzamtes**

(Nur erforderlich, wenn der **Schüler/die Schülerin** weder österreichische(r) StaatsbürgerIn noch EWR/EU-BürgerIn ist.)

Für den/die unter Punkt 1. genannte(n) Schüler/Schülerin wird Familienbeihilfe bezogen.

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift, Amtssiegel

3. Ich erkläre, dass das Verkehrsmittel, für das hiemit ein Freifahrausweis beantragt wird, an ..... Tag(en) in der Woche für Fahrten zu und/oder von der Schule tatsächlich benutzt werden wird, dass hinsichtlich der genannten Fahrstrecke und für den genannten Zeitraum für den/die oben genannte(n) Schüler/Schülerin noch kein Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises gestellt wurde und ich einverstanden bin, dass Daten aus diesem Antrag in einer zentralen Datenbank des Verkehrsunternehmens/Verkehrsverbundes erfasst werden.

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und die Erläuterungen - einschließlich der Strafbestimmungen - auf der zweiten Seite dieses Vordruckes gelesen zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der volljährigen Schülers/Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten

# Erläuterungen

- Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht die Durchführung von SchülerInnenfreifahrten im öffentlichen Verkehr für SchülerInnen vor, die
  - eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche SchülerInnen besuchen oder
  - als ordentliche SchülerInnen eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt oder
  - eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besuchen oder
  - eine Schule besuchen, die nach § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde oder
  - eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde.
- In den mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. mit Verkehrsverbänden) zur Durchführung von SchülerInnenfreifahrten abgeschlossenen Verträgen haben sich diese verpflichtet, ordentliche SchülerInnen der oben genannten Schulen gegen Entrichtung eines Selbstbehaltes (siehe P. 8) auf den in den Verträgen jeweils genannten Fahrstrecken bzw. Zonen gegen Ersatz der Fahrpreise durch den Bund unentgeltlich zu und von der Schule zu befördern.
- SchülerInnenfreifahrten sind nur für SchülerInnen vorgesehen, die zu Beginn des Schuljahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bezug von Familienbeihilfe ist bei volljährigen Schülern/Schülerinnen sowie bei allen Schülern/Schülerinnen, die nicht österreichische StaatsbürgerInnen oder EWR/EU-BürgerInnen sind, Voraussetzung. SchülerInnen, die nicht österreichische StaatsbürgerInnen oder EWR/EU-BürgerInnen sind, haben außerdem den Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.
- Außerdem sind SchülerInnenfreifahrten nur für die an mindestens vier Tagen in der Woche erforderlichen Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Eine Ausnahme besteht bei Berufsschülern/Berufsschülerinnen: Diese können an den SchülerInnenfreifahrten auch dann teilnehmen, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche (z.B. an jedem Montag) besuchen müssen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für die so genannten Familienheimfahrten sind SchülerInnenfreifahrten nicht vorgesehen.
- Auskunft darüber, ob ein Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. ein Verkehrsverbund) für bestimmte Fahrstrecken bzw. Zonen einen Vertrag über die Durchführung von SchülerInnenfreifahrten abgeschlossen hat, erteilen die betreffenden Verkehrsunternehmen (bzw. der Verkehrsverbund) sowie die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion.
- Die Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs (bzw. Verkehrsverbände), die sich zur Durchführung von SchülerInnenfreifahrten vertraglich verpflichtet haben, stellen den Schülern/Schülerinnen, die eines ihrer Verkehrsmittel auf einer Fahrstrecke benutzen wollen, auf die sich der Vertrag bezieht, gegen Nachweis des geleisteten Selbstbehaltes unentgeltlich einen Freifahrausweis für die betreffende Fahrstrecke aus, wenn ihnen eine entsprechende Schulbestätigung vorgelegt wird.
- Werden für die Fahrt zu und von der Schule verschiedene öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind so viele Schulbestätigungen erforderlich, als Freifahrausweise für die Fahrt zu und von der Schule ausgestellt werden müssen. Es ist aber unzulässig, sich für eine bestimmte Fahrstrecke in einer Fahrtrichtung Freifahrausweise von verschiedenen Verkehrsunternehmen ausstellen zu lassen. Für die Fahrt im Bereich eines Verkehrsverbundes, für den es einen Verbund-SchülerInnenfreifahrausweis gibt, ist nur ein Antrag erforderlich.
- Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Freifahrausweis nur dann an den Schüler/die Schülerin auszugeben, wenn der für jedes Schuljahr zu leistende pauschale Eigenanteil („Selbstbehalt“) am Fahrpreis in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bezahlt wurde.
- Wird ein noch gültiger Freifahrausweis nicht mehr benötigt (z.B. weil der Schüler/die Schülerin aus der Schule, für deren Besuch der Freifahrausweis ausgestellt worden ist, ausgetreten ist), ist er dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbund) zurückzugeben.
- Der Schüler/die Schülerin hat den von der Republik Österreich für den Freifahrausweis geleisteten Fahrpreis zu ersetzen, wenn der Freifahrausweis durch unwahre Angaben erlangt wurde oder die SchülerInnenfreifahrt weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers/der Schülerin haftet der/die Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler/die Schülerin noch minderjährig ist.
- Es ist wichtig, dass dem Verkehrsunternehmen (Verkehrsverbund) der vorliegende Antrag mit der Schulbestätigung zwecks Erlangung eines Freifahrausweises rechtzeitig vorgelegt wird. Muss nämlich ein Schüler/eine Schülerin ein Verkehrsmittel, das SchülerInnenfreifahrten durchführt, deshalb entgeltlich benutzen, weil dafür die Ausstellung eines Freifahrausweises nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wurde, so kann für diesen Teil des Schulweges - auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - eine Schulfahrtbeihilfe nicht gewährt werden.

## 12. Strafbestimmungen

Wer durch unwahre Angaben einen SchülerInnenfreifahrausweis zu Unrecht erlangt hat oder die SchülerInnenfreifahrt weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar.

## Vom Verkehrsunternehmen auszufüllen:

Freifahrausweis für die Zeit von ..... bis ..... am ..... ausgefolgt.

## Berechnung des Fahrpreisersatzes:

Entfernung in Kilometer .....

Vereinbarer Fahrpreis (Verrechnungstarif) ..... €  
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

pro Woche  pro Monat

Anzahl der Wochen/Monate, in denen die Beförderung durchgeführt wird .....

Fahrpreisersatz daher ..... €